

V. ethisch

Über die Unterscheidung von relativer und absoluter A. hinaus (vgl. Armut, I.) lässt sich A. als fehlende Teilhabe an der Gesellschaft bzw. als Mangel an Verwirklichungschancen verstehen – zwei Bestimmungen, die i.d.R. mit einer materiellen Mangellage einhergehen, ohne sich allein auf diese zurückführen zu lassen. Dieser Armutsdefinition liegt zu Recht die Vorstellung zugrunde, dass Menschen von Natur aus in (familiäre und gesellschaftliche) Zusammenhänge hineingestellt, also soziale Wesen sind. Als Glieder dieser Sozialformationen, sind sie dazu bestimmt, eigene Entwicklungschancen zu ergreifen und zur Entwicklung des Gemeinwesens beizutragen. Entwicklungs- und Teilhabechancen stellen sich nicht ungefragt ein, sie bedürfen vielmehr der praktischen Übereinkunft hinsichtlich der Bedingungen, die eine persönl. Entwicklung des Einzelnen ermöglichen. Inzwischen kann als allg. anerkannt gelten, dass eine gelingende persönl. Entwicklung ohne familiäre und weiterreichende soziale Einbindung, elementare Bildungsprozesse und begabungsentsprechende Betätigungsmöglichkeiten nur schwer möglich ist. Es entspricht der von Gott verliehenen Würde des Menschen (→ Menschenwürde), dass er nicht ohne Not in dauerhafter materieller Abhängigkeit von anderen Menschen leben muss, sondern die Mittel der eigenen Grundsicherung durch eigene Leistung erwerben kann.

In der Sicht christl. Ethik ist A. in erster Linie als die Situation der Ausgrenzung zu bestimmen. Wer arm ist, mag mittellos sein, vor allem aber erfährt er sich als ausgeschlossen und in seinen Verwirklichungs-

chancen gemindert. Materielle Notlagen sind häufig weniger Ursache als vielmehr Folge solcher Ausgrenzungserfahrungen. Christl. Ethik betont daher den Zusammenhang zwischen A. einerseits und abträglichen Familienverhältnissen, mangelnder Bildung und Arbeitslosigkeit andererseits. Sie macht vor diesem Hintergrund geltend: Wichtige Beiträge zur Armutsüberwindung sind (1) die Förderung und Stärkung von Ehe und Familie, (2) die Bereitstellung breiter, neigungsgemäß differenzierter (Fort-)Bildungsangebote und (3) die Schaffung zukunftsfähiger Erwerbsverhältnisse. Im Blick auf Letztes gilt zweierlei: (a) Menschen Zugänge zum Arbeitsmarkt zu eröffnen, hat das Ziel, dass sie aus Abhängigkeiten (z.B. von staatl. Transferzahlungen) herausfinden und Verantwortung für das eigene (und ggf. das Leben ihrer Familie) übernehmen können. Dabei darf die Bereitstellung von Verwirklichungschancen mit der Erwartung verknüpft sein, dass sich eröffnende Chancen auch genutzt werden (»Fördern und Fordern«). (b) Menschen sollen vom Ertrag ihrer → Arbeit auch tatsächlich leben können. Daher muss das Einkommen mindestens dazu ausreichen, die Grundbedürfnisse des Beschäftigten (und seiner Familie) zu sichern. In diesem Grundsatz spricht sich die christl. Überzeugung aus, dass A. sozialetisch eine Frage der mangelnden Anerkennung eines Menschen ist. Wer daher die Chancen der eigenen Entwicklung verwirklicht, soll die in der Arbeit liegende Anerkennung auch in Form menschenwürdiger Vergütung erfahren. So erweisen sich, aufs Ganze gesehen, Bindung, Bildung und Beschäftigung als grundlegend für die Überwindung der Armut.

Lit.: H. Bedford-Strohm: Vorrang für die Armen, 1993; W. Hanesch: Armut und Ungleichheit in Deutschland, 2000; T. Sedláček: Die Ökonomie von Gut und Böse, 2012; F. Segbers: Die Hausordnung der Tora, 1999.

Chr. Raedel